

Anrechnung der Berufsschulzeiten - Rechenbeispiel

Ausgangssituation

Berufsschultage (Azubi ist über 18):

Montag: 8:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 14:00 Uhr danach wird der Azubi freigestellt

Arbeitszeit Betrieb:

Montag - Donnerstag: 8 Stunden

Freitag: 6 Stunden

Wochenarbeitszeit: 38 Stunden

Durchschn. tägl. Arbeitszeit: 7 Std. 36 Minuten

Berechnung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit:

38 Stunden : 5 Tage (Woche) = durchschnittliche tägl. Arbeitszeit von 7 Std. 36 Minuten

Verteilung der Arbeitszeit

Mo bis Do: 9:00 - 17:30 Uhr (8 Stunden) inkl. 30 Minuten Pause

Freitag: 9:00 - 15:00 Uhr (6 Stunden)

Berechnung

Montag:

08:00 - 13:00 Uhr: Berufsschule **5 Stunden**

13:00 - 13:30 Uhr: Weg in den Betrieb (wird nicht angerechnet)

13:30 - 14:00 Uhr: Pause

14:00 - 17:00 Uhr: verbleibende Ausbildungszeit **3 Stunden**

Erläuterung zur Berechnung:

Anrechnung von **5 Stunden Berufsschulzeit** auf die Ausbildungszeit, danach muss noch eine 30 minütige Pause genommen werden, die Wegezeit darf nicht auf Pausenzeit angerechnet werden, es verbleiben noch **3 Stunden betriebliche Ausbildungszeit**.

Donnerstag:

08:00 – 14:00 Uhr: Berufsschule, danach frei

Anrechnung mit der **durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit**

= 7 Stunden und 36 Minuten **(-24 Minuten)**

Da die Arbeitszeit am Donnerstag normalerweise 8 Std. beträgt, entstehen auf dem Arbeitszeitkonto an diesem Tag **24 Minuten** Minuszeit*.

Variante - Berufsschule fällt auf einen Freitag:

Fällt der Berufsschultag auf einen Freitag, müsste dieser ebenfalls mit 7 Std. und 36 Min. angerechnet werden **(+ 1 Std. und 36 Min.)**. Da der Berufsschultag mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben wird, entsteht auf dem Arbeitszeitkonto ein Guthaben* von 1 Stunde und 36 Minuten, auch wenn freitags nur 6 Std. gearbeitet werden.

Nach der Novellierung des Berufsbildungsgesetz gelten die Regelungen für Freistellung und Anrechnung gem. § 15 BBiGt auch für Auszubildende unter 18 Jahren!

*Hinweis: Über- oder Unterzeiten können für Auszubildende nur entstehen, wenn im Betrieb entsprechende Regelungen über Arbeitszeitkonten getroffen worden sind.